

Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Einleitung

I. Was ist die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)?

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist ein **elektronisches Standardformular für eine Eigenerklärung** von Unternehmen (= Wirtschaftsteilnehmern) über die **Eignung** und das **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**. Mit der Übermittlung der EEE weist das Unternehmen in einem Vergabeverfahren seine Eignung zur Ausführung des öffentlichen Auftrags und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen **vorläufig** nach. Die europaweit einheitliche Form der EEE wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Europäischen Kommission vom 5. Januar 2016 vorgegeben.

II. Wie ist die EEE zu verwenden?

Es gibt zwei Versionen der EEE: eine **vollelektronische** und eine **papierbasierte**. Nach dem 18. Oktober 2018 (bzw. für zentrale Beschaffungsstellen nach dem 18. April 2017) ist für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ausschließlich die vollelektronische Eigenerklärung zu verwenden. Hierfür stellt der EEE-Dienst der Europäischen Kommission ein Online-Formular zur Verfügung unter <https://ec.europa.eu/tools/espdp/filter?lang=de>. Erläuterungen speziell zum Ausfüllen der elektronischen EEE finden sich dort in einem FAQ-Papier. Es wird dringend empfohlen, für das Ausfüllen des Formulars den elektronischen EEE-Dienst zu verwenden.

Sofern der öffentliche Auftraggeber eine elektronische EEE vorausgefüllt und den Vergabeunterlagen beigefügt hat, lädt das Unternehmen sich die vorausgefüllte EEE herunter und füllt diese aus. Wenn das nicht der Fall ist, klickt das Unternehmen auf der Eingangsseite des elektronischen EEE-Formulars auf die Frage „Was möchten Sie tun?“ die Option „Eine Antwort erstellen“ an und füllt dann das Formular aus.

Wenn das **elektronische EEE-Formular** fertig ausgefüllt ist, muss der Nutzer auf „Exportieren“ klicken, um die EEE-Datei herunterzuladen und sie als XML- oder PDF-Datei (eventuell über die Funktion „Drucken“ und einen lokal installierten PDF-Druckertreiber) auf seinem Computer zu **speichern**. Der EEE-Dienst selbst speichert keine Daten. Das Unternehmen **übermittelt** dann die ausgefüllte EEE zusammen mit den weiteren Teilen des Teilnahmeantrags oder des Angebots elektronisch an den öffentlichen Auftraggeber.

III. Muss die EEE verwendet werden?

Ein Unternehmen (= Wirtschaftsteilnehmer) kann **freiwillig** eine EEE vorlegen (auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber keine vorausgefüllte EEE zur Verfügung gestellt hat). Der öffentliche Auftraggeber ist in einem solchen Fall **verpflichtet**, die vorgelegte EEE als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen **zu akzeptieren** (vgl. §§ 48 Abs. 3, 50 Vergabeverordnung – VgV, § 6b EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A, Art. 59 Richtlinie 2014/24/EU). Nach § 48 Absatz 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vorschreiben, "mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)" die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachgewiesen werden muss. Folglich kann ein öffentlicher Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch die Verwendung der EEE vorschreiben.

Der öffentliche Auftraggeber wiederum ist nicht verpflichtet, eine vorausgefüllte EEE in den Vergabeunterlagen bereitzustellen, er erleichtert damit aber den Unternehmen das Ausfüllen der EEE.

IV. Welche Vorteile bringt die EEE?

Durch das Ausfüllen der EEE entfällt für das Unternehmen die Notwendigkeit, bei der Abgabe eines Teilnahmeantrages (bei zweistufigen Verfahren) oder eines Angebots (insbesondere beim offenen Verfahren) viele umfangreiche Bescheinigungen oder andere Nachweise vorzulegen. **Die EEE ersetzt als vorläufiger Nachweis Bescheinigungen von Behörden oder**

Dritten und reduziert dadurch den Aufwand für die Unternehmen. Die EEE ist EU-weit einheitlich und erleichtert daher die Teilnahme an Vergabeverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Für die öffentlichen Auftraggeber vereinfacht die EEE den Vergleich der Angaben der teilnehmenden Unternehmen. Der Auftraggeber soll als Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen in der Regel solche Bescheinigungen und sonstige Nachweise zu Eignung und Ausschlussgründen verlangen, die vom Online-Dokumentenarchiv **e-Certis** abgedeckt sind (§ 48 Abs. 2 S. 2 VgV, § 6b EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A). Umgekehrt ist ein öffentlicher Auftraggeber allerdings keineswegs verpflichtet, die Vorlage aller in e-Certis für Deutschland erfassten Dokumente in einem Vergabeverfahren als Nachweis anzufordern. Die elektronische EEE und e-Certis sind eng miteinander verknüpft: Für den Fall, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen in e-Certis erfassten Nachweis fordert, stellt die elektronische EEE automatisch die Verknüpfung zu dem in e-Certis hinterlegten Dokumentenmuster her. Mithilfe von e-Certis soll ein öffentlicher Auftraggeber in Deutschland einen Nachweis aus einem anderen EU-Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Aussagekraft (z. B. in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) sowie seiner Vergleichbarkeit mit dem geforderten deutschen Nachweis überprüfen können. Ebenso soll ein Unternehmen, das sich an einem Vergabeverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat beteiligen will, mittels e-Certis feststellen können, welcher deutsche Nachweis dem von dem öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweis entspricht.

V. Ersetzt die EEE sämtliche Eignungsnachweise?

Nein. Aber **nur der erfolgreiche Bieter**, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag vergeben will, **muss vor Zuschlagserteilung die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Bescheinigungen und Nachweise vorlegen**. Sofern auf Grund der Natur der Sache keine Bescheinigungen von Seiten Dritter existieren (z. B. beim fakultativen Ausschlussgrund der Schlechterfüllung), bleibt es insofern bei der Eigenerklärung in der EEE. Im übrigen kann der öffentliche Auftraggeber nur dann, wenn es zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, Bewerber oder Bieter während des Vergabeverfahrens auffordern, die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbekundung angegebenen Bescheinigungen und sonstigen Nachweise von Behörden oder Dritten vorzulegen (§ 50 Abs. 2 VgV, § 6b EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A).

Unternehmen müssen dann **keine weiteren Nachweise** beibringen, wenn die zuschlagerteilende Stelle die zusätzlichen Unterlagen über eine **gebührenfreie Datenbank** abrufen kann. Beispiele hierfür sind etwa eine **PQ-Datenbank** (bei im PQ-Verzeichnis eingetragenen Unternehmen) oder der Gewerbezentralregisterauszug aus der Datenbank des Bundesamts für Justiz. Auch dann, wenn **die zuschlagerteilende Stelle bereits im Besitz** der betreffenden Unterlagen ist, ist keine erneute Beibringung der Nachweise erforderlich. Wenn also ein Unternehmen bereits in einem früheren Vergabeverfahren derselben zuschlagerteilenden Stelle einen Nachweis beigebracht hat und dieser noch aktuell ist, muss das Unternehmen diesen Nachweis nicht erneut übermitteln. Allerdings sollte das Unternehmen an der entsprechenden Stelle im elektronischen EEE-Formular vermerken, um welche Datenbank es sich handelt bzw. dass der Nachweis bereits vorliegt. Etwaige erforderliche Anlagen lassen sich nicht in das elektronische EEE-Formular einfügen, sondern das Unternehmen muss diese ggf. mit den weiteren Unterlagen an die zuschlagerteilende Stelle übermitteln.

VI. Welche Besonderheiten gelten im Zusammenhang mit PQ-Systemen?

Für **präqualifizierte Unternehmen**, d. h. für Unternehmen, die in einem PQ-System bzw. in einem **amtlichen Verzeichnis** eingetragen sind, gilt Folgendes:

1. In der EEE sind nur Angaben über die Eintragung in das PQ-System bzw. in das amtliche Verzeichnis und die dadurch abgedeckten Nachweise erforderlich; Ausnahme s. unter 2.
2. Falls mit der Eintragung in das PQ-System bzw. in das amtliche Verzeichnis nicht alle vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien (vollständig) abgedeckt werden, sind Angaben in der EEE zu diesen Eignungskriterien erforderlich.

VII. Ist für jedes Vergabeverfahren eine neue EEE zu erstellen?

Nein. Eine bereits früher verwendete **EEE kann grundsätzlich wiederverwendet werden**, sofern die darin gemachten Angaben weiterhin zutreffend und aktuell sind und soweit die Angaben für die im neuen Vergabeverfahren gestellten Eignungsanforderungen passend sind. Zu diesem Zweck können die wiederzuverwendende EEE und die neu zu erstellende EEE in einem Dokument zusammengefasst werden. Dafür wird die Funktion „Zwei EEE zusammenführen“ auf der Startseite des EEE-Dienstes genutzt. Alternativ können die Angaben

mithilfe anderer Copy-and-paste-Verfahren durch die Übernahme gespeicherter Daten eingefügt werden.

VIII. Wie ist die EEE aufgebaut?

- **Teil I** umfasst Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber.
- **Teil II** enthält Angaben zum **Wirtschaftsteilnehmer** (=Unternehmen) und zu seinen Vertretern. Bei Bietergemeinschaften, Eignungsleihe oder Unterauftragsvergabe sind Angaben hierzu zu machen sowie bei Bietergemeinschaften und Eignungsleihe für jedes der betreffenden Unternehmen eine vollständig ausgefüllte, separate EEE vorzulegen.
- **Teil III** enthält Angaben zu **Ausschlussgründen** sowie zu einer etwaigen **Selbstreinigung** des Unternehmens.
- **Teil IV** betrifft die vom öffentlichen Auftraggeber jeweils in der Bekanntmachung festgelegten **Eignungskriterien**.

Die pauschale Angabe eines Unternehmens, dass es alle festgelegten Eignungskriterien erfüllt (ohne weitere Angaben zu einzelnen Eignungskriterien), genügt nur dann, wenn der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen diesen sog. Globalvermerk als ausreichend angegeben hat.

- **Teil V** ist dann anwendbar, wenn der öffentliche Auftraggeber (zusätzlich zu den Eignungskriterien) zur Verringerung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefördert werden, bestimmte Eignungskriterien ausdrücklich als **Auswahlkriterien** festgelegt hat. Für das offene Verfahren ist dies nicht anwendbar, sondern nur für zweistufige Verfahren.
- **Teil VI** enthält die **Abschlussklärung**. Erklärt wird, dass die angegebenen Informationen korrekt sind und das Unternehmen in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich die genannten Nachweise beizubringen. Ferner wird die Zustimmung dazu erklärt, dass der öffentliche Auftraggeber Zugang zu den angegebenen Nachweisen erhält.

IX. Was ist bei Losvergaben zu beachten?

Wenn die Vergabe in mehreren **Los**en erfolgt, ist zu unterscheiden:

- Gelten für alle Lose dieselben Eignungskriterien, genügt eine EEE für die Bewerbung auf alle Lose.

- Gelten für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien, muss für jedes Los (bzw. jeweils für alle Lose mit denselben Eignungskriterien) eine gesonderte EEE ausgefüllt werden.

X. Was ist bei der gemeinsamen Beteiligung mehrerer Unternehmen zu beachten?

Wenn **mehrere Unternehmen sich zusammen beteiligen**, gilt Folgendes:

- Wenn eine Gruppe von Unternehmen gemeinsam als **Bewerber- oder Bietergemeinschaft** an einem Vergabeverfahren teilnimmt, muss **jedes der beteiligten Unternehmen eine separate EEE** vorlegen.
- Wenn ein Unternehmen zwar in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber für seine Eignung die Kapazitäten eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (= **Eignungslleihe**), muss das Unternehmen, das in eigenem Namen an dem Vergabeverfahren teilnimmt, für die Eignungsprüfung (zusammen mit seiner eigenen EEE) **eine separate EEE für jedes der in Anspruch genommenen Unternehmen beifügen**.
- Wenn ein Unternehmen **Nachunternehmer / Unterauftragnehmer** einsetzen will, ohne dass es sich um Eignungslleihe handelt, muss für die Unterauftragnehmer grundsätzlich **keine separate EEE** beigefügt werden. Erforderlich sind jedoch Angaben zur Unterauftragsvergabe in Teil IID und IVC des elektronischen EEE-Formulars. Wenn der Auftraggeber es verlangt, muss der Bewerber oder Bieter auch Angaben über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei von ihm vorgesehenen Unterauftragnehmern machen bzw. Verpflichtungserklärungen vorlegen.

XI. Wie soll die elektronische EEE unterschrieben und ausgedruckt werden?

Eine Unterschrift des Unternehmensvertreters unter das elektronische EEE-Formular in Form einer **elektronischen Signatur ist (nur) dann erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber sie verlangt hat**. In diesem Fall sollte zuerst die XML-Datei heruntergeladen und dann die elektronische Signatur benutzt werden. Ansonsten kann die elektronische EEE auch ausgedruckt und das ausgefüllte EEE-Formular handschriftlich unterschrieben werden. Um die elektronische EEE **auszudrucken**, muss der „Drucken“-Befehl am Ende des Formulars angeklickt werden; dann sollte das ausgefüllte EEE-Formular als pdf-Datei erscheinen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Leitfaden für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Hinweise

Dieser Leitfaden orientiert sich an der elektronischen EEE und dem zu deren Erstellung angebotenen Onlinedienst der Europäischen Kommission.

Die Hinweise des BMWi befinden sich in den grau unterlegten Kästen und sind kursiv geschrieben.

Die Hinweise beschränken sich auf die nicht selbst erklärenden Stellen im EEE-Formular, weshalb das EEE-Formular auch nicht vollständig wiedergegeben wird.

Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorauftraggeber

Angaben zur Veröffentlichung ▼

Bei Vergabeverfahren, für die eine Ausschreibung („Aufruf zum Wettbewerb“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, werden die für Teil I benötigten Angaben automatisch abgerufen. Voraussetzung dafür ist, dass der elektronische EEE-Dienst zum Erstellen und Ausfüllen der EEE genutzt wird. Veröffentlichung der einschlägigen Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union:

Nummer der Bekanntmachung im ABI. S:

URL des ABI. S

Sollte die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union nicht erforderlich sein, machen Sie bitte andere Angaben, die eine eindeutige Identifizierung des Vergabeverfahrens ermöglichen (z. B. Fundstelle einer Veröffentlichung auf nationaler Ebene):

Wenn ein Unternehmen von sich aus eine EEE ausfüllt, die nicht vom öffentlichen Auftraggeber vorausgefüllt wurde, ist hier vom Unternehmen die TED-Nummer einzutragen. Wenn ein öffentlicher Auftraggeber eine EEE vorausfüllt und sie in den Vergabeunterlagen bereitstellt, gibt er hier die Identifikationsnummer ein, die er bei der Übermittlung der Bekanntmachung an TED erhalten hat. (Hinweis: Das Onlineportal TED (Tenders Electronic Daily) ist die Online-Version der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.)

Angaben zum Vergabeverfahren

Titel:

Titel

Kurzbeschreibung:

Kurzbeschreibung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber oder
Sektorenauftraggeber (falls zutreffend):

Aktenzeichen

Wenn die Bekanntmachungsnummer aus dem TED-Portal eingegeben wird, sollten diese Angaben automatisch erscheinen.

Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

A: ANGABEN ZUM WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um ein Kleinunternehmen, ein
kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen? 

Ja Nein

Diese Angabe dient statistischen Zwecken. Die Einordnung richtet sich nach der einschlägigen Empfehlung der Europäischen Kommission, siehe Info-Button.

Nur bei vorbehaltenen Aufträgen: Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer
um eine geschützte Werkstätte oder ein „soziales Unternehmen“ oder ist eine
Ausführung des Auftrags im Rahmen geschützter Beschäftigungsprogramme
vorgesehen?

Ja Nein

Vgl. § 118 GWB, z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 136 ff.
SGB IX.

Geben Sie bitte – soweit verlangt – an, welcher bestimmten Gruppe behinderter
Menschen oder benachteiligter Personen die betroffenen Beschäftigten
angehören.

Machen Sie bitte die entsprechenden Angaben.

Die Angabe einer bestimmten Gruppe ist in der Regel entbehrlich.

Sofern entsprechende Systeme bestehen: Ist der Wirtschaftsteilnehmer in einem amtlichen Verzeichnis zugelassener Wirtschaftsteilnehmer erfasst oder verfügt er über eine gleichwertige (z. B. im Rahmen eines nationalen (Prä) Qualifizierungssystems ausgestellte) Zertifizierung?

Ja Nein Entfällt

Ergänzen Sie bitte zusätzlich die fehlenden Angaben in Teil IV Abschnitte A, B, C bzw. D NUR, wenn dies in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangt wird.

Gemeint ist hier die Eintragung in ein PQ-System (z.B. PQ VOB, PQ VOL) bzw. ein amtliches Verzeichnis, vgl. § 48 Abs. 8 VgV, § 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A.

Wenn der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen Eignungskriterien festgelegt hat, die von der Eintragung in das PQ-System nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden, muss das Unternehmen insoweit auch Teil IV ausfüllen (siehe auch die Frage unter d). Aus der Eintragung in ein PQ-System folgt nicht automatisch die Eignung für den konkreten öffentlichen Auftrag. Vielmehr müssen die vom Auftraggeber jeweils vorgegebenen Eignungskriterien erfüllt sein und das Unternehmen muss hierzu jeweils Angaben machen. Außerdem muss das Unternehmen im Fall der Unterauftragsvergabe Teil II D ausfüllen.

a) Geben Sie bitte ggf. die betreffende Eintrags- bzw. Zertifizierungsnummer an:

b) Sofern die Bescheinigung über die Eintragung bzw. Zertifizierung elektronisch abrufbar ist, machen Sie bitte entsprechende Angaben:

c) Geben Sie bitte die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis oder die Zertifizierung erfolgt ist, sowie die sich aus dem amtlichen Verzeichnis ergebende Klassifizierung an:

Erforderlich ist eine Auflistung der von der Eintragung in das PQ-Verzeichnis bzw. das amtliche Verzeichnis abgedeckten Nachweise, die aber durch einen Hinweis auf das PQ-Verzeichnis bzw. das amtliche Verzeichnis erfolgen kann (z. B. indem der Link zu dem maßgeblichen PQ-Verzeichnis angegeben wird). Bei von e-Certis erfassten Nachweisen besteht eine Verknüpfung zwischen dem EEE-Formular und e-Certis.

d) Werden mit der Eintragung bzw. Zertifizierung alle vorgeschriebenen
Eignungskriterien abgedeckt?

Ja Nein

Dies ist eine Schlüsselstelle im Formular. Kann das Unternehmen hier mit „Ja“ antworten, muss es Teil IV nicht ausfüllen. Falls der Auftraggeber auftragspezifische Eignungskriterien festgelegt hat, die über die (auftragsunabhängige) Eintragung in das PQ-System bzw. in das amtliche Verzeichnis nicht vollständig abgedeckt sind, muss das Unternehmen hier „Nein“ auswählen und in Teil IV entsprechende Angaben zu den Eignungskriterien machen.

Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die sonstigen Beteiligten eine separate EEE vorlegen.

a) Geben Sie bitte an, welche Funktion (Federführung, für bestimmte Aufgaben verantwortlich usw.) der Wirtschaftsteilnehmer in der Gruppe ausübt:

b) Geben Sie bitte an, welche weiteren Wirtschaftsteilnehmer mit ihm gemeinsam am Vergabeverfahren teilnehmen:

c) Ggf. Bezeichnung der teilnehmenden Gruppe:

Sofern zutreffend, Angabe des (der) betreffenden Lose(s), für das (die) der Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben möchte:

Diese Frage meint den Fall, dass ein Unternehmen gemeinsam mit anderen im Rahmen einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft im Sinne des § 43 Abs. 2 VgV, § 6 EU Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A am Vergabeverfahren teilnimmt. Dann muss für jedes beteiligte Unternehmen eine separate EEE vorgelegt werden.

Angaben zur Eignungleihe sind unter Teil II C, Angaben zu Unterauftragsvergabe unter Teil II D einzutragen.

B: ANGABEN ZU VERTRETERN DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS

Bitte legen Sie
erforderlichenfalls
ausführliche
Informationen zur
Vertretung (Form,
Umfang, Zweck usw.)
vor.

Es genügt hier eine Beschreibung der Vertretungsverhältnisse. Etwaige Urkunden müssen nur auf gesonderte Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers vorgelegt werden.

C: ANGABEN ZUR INANSPRUCHNAHME DER KAPAZITÄTEN ANDERER UNTERNEHMEN

Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der Eignungskriterien nach
Teil IV sowie der (etwaigen) Kriterien und Vorschriften nach Teil V die
Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch?

Ja Nein

Consortium Name

Legen Sie bitte für jedes der betreffenden Unternehmen eine separate, vom jeweiligen Unternehmen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete EEE mit den nach den Abschnitten A und B dieses Teils und nach Teil III erforderlichen Informationen vor.

Beachten Sie bitte, dass dies auch für technische Fachkräfte oder technische Stellen gilt, die nicht unmittelbar dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und bei öffentlichen Bauaufträgen die technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, über die der Wirtschaftsteilnehmer für die Ausführung des Bauwerks verfügt.

Fügen Sie auch für jedes betroffene Unternehmen die Informationen nach Teil IV und Teil V bei, soweit sie für die spezifischen Kapazitäten relevant sind, die der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nimmt.

*Dies entspricht der **Eignungsleihe** im Sinne von § 47 VgV, § 6d EU VOB/A. Im Rahmen der Eignungsleihe bedient sich das Unternehmen (auch) der Kapazitäten dritter Unternehmen, um seine Eignung nachzuweisen. Beispiele sind die Überlassung von bestimmter Technik oder bestimmten Fachkräften durch ein drittes Unternehmen. Ein konzerngebundenes Unternehmen kann sich eventuell zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Konzernmutter berufen. Typisch für die Eignungsleihe ist, dass das Unternehmen erst durch die Inanspruchnahme der Kapazitäten eines dritten Unternehmens selbst die Eignungskriterien erfüllt.*

Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe (vgl. § 36 VgV, § 6a EU Nr. 3 i) i.V.m. § 8 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A), siehe unten unter D, zu unterscheiden. Unterauftragsvergabe bedeutet, dass ein Unternehmen ein drittes Unternehmen mit der Ausführung des gesamten Auftrages oder von Teilen davon betraut. Bei der Eignungsleihe kann zugleich auch eine Unterauftragsvergabe vorliegen. Dann geht die Eignungsleihe vor, d.h. nur Teil II C ist auszufüllen.

D: ANGABEN ZU UNTERAUFTRAGNEHMERN, DEREN KAPAZITÄTEN DER WIRTSCHAFTSTEILNEHMER NICHT IN ANSPRUCH NIMMT

(Der Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn diese Angaben ausdrücklich von dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Sektorenauftraggeber verlangt werden.)

Beabsichtigt der Wirtschaftsteilnehmer, einen Teil des Auftrags als Unterauftrag an Dritte zu vergeben? Ja Nein

Wenn der öffentliche Auftraggeber oder der Sektorenauftraggeber diese Angaben zusätzlich zu den für Teil I erforderlichen Angaben ausdrücklich verlangt, geben Sie bitte die nach den Abschnitten A und B dieses Teils und nach Teil III benötigten Informationen jeweils für sämtliche betreffende (Kategorien von) Unterauftragnehmer (n) an.

*Hier ist die bloße **Unterauftragsvergabe** (vgl. § 36 VgV, § 6a EU Nr. 3 i) i.V.m. § 8 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A) gemeint, bei der nicht zugleich eine Eignungsleihe (siehe oben unter II C) vorliegt. Sofern zugleich eine Eignungsleihe vorliegt, ist nur Teil II C auszufüllen. Beabsichtigt ein Unternehmen, einen Teil des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben, muss es dann, wenn der Auftraggeber dies verlangt, Informationen insbesondere zu den Ausschlussgründen auch für jeden Unterauftragnehmer angeben.*

Teil III: Ausschlussgründe

A: GRÜNDE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER STRAFRECHTLICHEN VERURTEILUNG

Die EEE deckt alle im deutschen Vergaberecht vorgesehenen Ausschlussgründe ab.

Der Katalog der zwingenden Ausschlussgründe ist in § 123 Abs. 1 GWB geregelt. Der zwingende Ausschlussgrund der Nichtentrichtung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen nach § 123 Absatz 4 GWB findet sich in diesem Formular unter III B.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen dann zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehören auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (vgl. § 123 Abs. 3 GWB). Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes darf ein Unternehmen höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung oder der rechtskräftigen Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (vgl. § 126 Nr. 1 GWB).

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung*

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? * Im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Erfasst ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB eine Verurteilung gemäß § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).

Korruption*

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Bestechung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? *Im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1) und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54). Dieser Ausschlussgrund umfasst auch Bestechung im Sinne der für den öffentlichen Auftraggeber (Sektorenauftraggeber) oder den Wirtschaftsteilnehmer geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Erfasst ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 GWB eine Verurteilung wegen § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr).

Betrug*

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Betrugs rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? *Im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48).

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Erfasst ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GWB eine Verurteilung nach § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug) und § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), jeweils soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten*

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen terroristischer Straftaten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? *Im Sinne des Artikels 1 bzw. des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3). Dieser Ausschlussgrund umfasst gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses auch die Anstiftung zur Begehung einer Straftat, die Mittäterschaft und den Versuch der Begehung einer Straftat.

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Erfasst ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB eine Verurteilung nach § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).

Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung*

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? *Im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Erfasst ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GWB ein Verhalten im Sinne folgender Vorschriften:

§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

§ 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).

Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels*

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Kinderarbeit und anderer Formen des Menschenhandels rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? *Im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Erfasst ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB eine Verurteilung nach §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5 und §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Ihre Antwort? Ja Nein

Datum der Verurteilung

Grund

Wer wurde verurteilt?

Soweit im Rahmen einer Verurteilung unmittelbar festgelegt, Dauer des Ausschlusszeitraums.

Beantwortet das Unternehmen eine der Fragen zu strafrechtlichen Verteilungen mit „Ja“, erscheinen diese Felder. Dabei ist keine Angabe zum Punkt „Dauer des Ausschlusszeitraumes“ erforderlich, da nach deutschem Strafrecht bei Verurteilungen keine Dauer des Ausschlusszeitraums festgelegt wird.

Hat das Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung getroffen, muss es in dem folgenden Dialogfeld auf „Ja“ klicken und die getroffenen Maßnahmen ausführlich (ggf. in Anlagen zum Teilnahmeantrag bzw. Angebot) beschreiben.

Damit Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend angesehen werden können, müssen kumulativ die drei folgenden Voraussetzungen vorliegen (Näheres siehe § 125 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB):

- 1. Ausgleichszahlung oder die Verpflichtung zu einer solchen,*
- 2. umfassende Klärung des Sachverhalts durch aktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber und*
- 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Compliance-Maßnahmen.*

Je schwerwiegender der Rechtsverstoß ist, desto höher sind die Anforderungen an die Selbstreinigungsmaßnahmen (vgl. § 125 Abs. 2 GWB).

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

Ja Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

B: GRÜNDE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTRICHTUNG VON STEUERN ODER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

In Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:

Entrichtung von Steuern

Hat der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorauftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – verstoßen?

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorauftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – verstoßen?

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Vgl. hierzu den zwingenden Ausschlussgrund des § 123 Abs. 4 GWB:

Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

- 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder*
- 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.*

C: GRÜNDE IM ZUSAMMENHANG MIT INSOLVENZ, INTERESSENKONFLIKTEN ODER-BERUFLICHEM FEHLVERHALTEN

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn einer der in § 124 GWB aufgelisteten Gründe vorliegt (= sog. fakultative Ausschlussgründe).

Wenn ein Unternehmen, bei dem ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (vgl. § 126 Nr. 2 GWB).

In Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:

Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen*

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine umweltrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? *Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort? Ja Nein

Verstoß gegen sozialrechtliche Verpflichtungen*

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine sozialrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? *Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort? Ja Nein

Verstoß gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen*

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? *Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort? Ja Nein

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn es bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat.

Gem. § 124 Abs. 2 GWB gilt außerdem Folgendes:

- Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag sollen Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2500 Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht (vgl. **§ 21 AEntG**).
- Öffentliche Auftraggeber können einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter
 1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens 2500 Euro rechtskräftig belegt worden ist oder
 2. nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist. Ausschlüsse nach Satz 1 können bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, je nach Schwere des der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe zugrunde liegenden Verstoßes in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Rechtskraft der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe erfolgen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verstoß darin bestand, dass ein Unionsbürger rechtswidrig beschäftigt wurde (vgl. **§ 98c des Aufenthaltsgesetzes, AufenthG**).
- Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 Mindestlohngesetz (MiLoG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2500 Euro belegt worden sind (vgl. **§ 19 MiLoG**).
- Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag sollen Bewerber gem. **§ 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)** bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach
 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwarzArbG,
 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 4. § 266a Abs. 1 bis 4 des StGBzu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2500 Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

<p>Zahlungsunfähigkeit</p> <p>Ist der Wirtschaftsteilnehmer zahlungsunfähig? Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.</p>	<p>Ihre Antwort? <input type="radio"/>Ja <input checked="" type="radio"/>Nein</p> <p>Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? <input type="radio"/>Ja <input type="radio"/>Nein</p>
<p>Insolvenz</p> <p>Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation? Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.</p>	<p>Ihre Antwort? <input type="radio"/>Ja <input checked="" type="radio"/>Nein</p> <p>Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? <input type="radio"/>Ja <input type="radio"/>Nein</p>
<p>Vergleichsverfahren</p> <p>Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einem Vergleichsverfahren? Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.</p>	<p>Ihre Antwort? <input type="radio"/>Ja <input checked="" type="radio"/>Nein</p> <p>Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? <input type="radio"/>Ja <input type="radio"/>Nein</p>
<p>Der Zahlungsunfähigkeit vergleichbare Lage gemäß nationaler Rechtsvorschriften</p> <p>Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer der Zahlungsunfähigkeit vergleichbaren Lage? Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.</p>	<p>Ihre Antwort? <input type="radio"/>Ja <input checked="" type="radio"/>Nein</p> <p>Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? <input type="radio"/>Ja <input type="radio"/>Nein</p>
<p>Verwaltung der Vermögenswerte durch einen Insolvenzverwalter</p> <p>Werden seine Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder einem Gericht verwaltet? Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.</p>	<p>Ihre Antwort? <input type="radio"/>Ja <input checked="" type="radio"/>Nein</p> <p>Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? <input type="radio"/>Ja <input type="radio"/>Nein</p>
<p>Einstellung der gewerblichen Tätigkeit</p> <p>Wurde seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt? Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.</p>	<p>Ihre Antwort? <input type="radio"/>Ja <input checked="" type="radio"/>Nein</p> <p>Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? <input type="radio"/>Ja <input type="radio"/>Nein</p>

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn es zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat.

Beantwortet das Unternehmen eine der Fragen zu Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Vergleichsverfahren, vergleichbarer Lage, Insolvenzverwalter oder Einstellung der gewerblichen Tätigkeit mit „Ja“, erscheinen die folgenden Felder. Die Erläuterung, ob das Unternehmen trotz der Insolvenz etc. in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, ist immer von Bedeutung für die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers über den Ausschluss, da es sich nach deutschem Recht um einen fakultativen Ausschlussgrund handelt.

Ihre Antwort? Ja Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern zur Verzerrung des Wettbewerbs

Hat der Wirtschaftsteilnehmer mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen?

Ihre Antwort? Ja Nein

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (vgl. § 1 GWB). Darunter fallen auch Verurteilungen wegen Submissionsbetrugs nach § 298 StGB.

Schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

Hat der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen? Siehe ggf. Definitionen im nationalen Recht, in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen.

Ihre Antwort? Ja Nein

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten natürlichen Person ist einem Unternehmen dabei zuzurechnen, wenn diese natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehören auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Interessenkonflikt aufgrund seiner Teilnahme an dem Vergabeverfahren

Sieht der Wirtschaftsteilnehmer einen Interessenkonflikt im Sinne des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung oder der Auftragsunterlagen aufgrund seiner Teilnahme an dem Vergabeverfahren?

Ihre Antwort? Ja Nein

Gem. §§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn auf der Seite des Auftraggebers ein Interessenkonflikt (vgl. § 6 VgV) bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann.

Direkte oder indirekte Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Hat der Wirtschaftsteilnehmer oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber beraten oder war er auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt?

Ihre Antwort? Ja Nein

Gem. §§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB, 7 VgV kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann. Zunächst ist der öffentliche Auftraggeber aber nach § 7 Abs. 1 VgV verpflichtet, dann, wenn ein Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten hat oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt war, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

Vorzeitige Beendigung, Schadensersatz oder andere vergleichbare Sanktionen

Wurde in der Vergangenheit ein zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber geschlossener Vertrag über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession vorzeitig beendet oder hat ein entsprechender früherer Auftrag Schadensersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen?

Ihre Antwort? Ja Nein

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

Schuldig der Täuschung, Zurückhaltung von Informationen, Unfähigkeit zur Vorlage verlangter Unterlagen und Erhalt vertraulicher Informationen zu dem Verfahren

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einer der folgenden Situationen:

- a) Er hat sich bei seinen Auskünften zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien der schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht;
- b) Er hat derartige Auskünfte zurückgehalten;
- c) Er war nicht in der Lage, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber verlangten zusätzlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen;
- d) Er hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen könnten.

Ihre Antwort? Ja Nein

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 8, 9 GWB kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn

- *das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder*
- *das Unternehmen*
 - a) *versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,*
 - b) *versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder*
 - c) *fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.*

Beantwortet das Unternehmen eine der Fragen zum Vorliegen von fakultativen Ausschlussgründen mit „Ja“, besteht bei einigen der fakultativen Ausschlussgründen die Möglichkeit zur Selbstreinigung. Bei manchen fakultativen Ausschlussgründen – z. B. Interessenkonflikt – ist denklogisch keine Selbstreinigung möglich; das EEE-Formular fragt in diesen Fällen auch nicht nach Selbstreinigungsmaßnahmen.

Hat das Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung getroffen, muss es im entsprechenden Dialogfeld auf „Ja“ klicken und die durchgeführten Maßnahmen (ggf. in einer Anlage) beschreiben.

Damit Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend angesehen werden können, müssen kumulativ die drei folgenden Voraussetzungen vorliegen (Details siehe § 125 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB):

1. Ausgleichszahlung oder die Verpflichtung zu einer solchen,
2. umfassende Klärung des Sachverhalts durch aktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Compliance-Maßnahmen.

Je schwerwiegender der Rechtsverstoß ist, desto höher sind die Anforderungen an die Selbstreinigung und die Beschreibung der entsprechenden Maßnahmen (vgl. § 125 Abs. 2 GWB).

Ihre Antwort? Ja Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

Ja Nein

D: REIN INNERSTAATLICHE AUSSCHLUSSGRÜNDE

Liegen in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegebene rein innerstaatliche Ausschlussgründe

Rein innerstaatliche Ausschlussgründe

Sonstige Ausschlussgründe, die in den für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sein können. Liegen in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegebene rein innerstaatliche Ausschlussgründe vor?

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Auf Ebene der Bundesgesetze gibt es in Deutschland keine derartigen sonstigen Ausschlussgründe. In den Landesvergabegesetzen enthaltene Ausschlussgründe können unter die fakultativen Ausschlussgründe (siehe oben unter III. C) fallen und insb. eine Konkretisierung des Ausschlussgrundes der schweren Verfehlung nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB darstellen.

Teil IV: Eignungskriterien

Der Wirtschaftsteilnehmer braucht nur dann Angaben zu machen, wenn die betreffenden Eignungskriterien vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den in der Bekanntmachung genannten Auftragsunterlagen vorgegeben wurden.

α: Globalvermerk zur Erfüllung aller Eignungskriterien ▼

Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers in Bezug auf die Eignungskriterien ⓘ

Der Wirtschaftsteilnehmer erfüllt die festgelegten Eignungskriterien.

Ihre Antwort? Ja Nein

Das Feld „Globalvermerk“ darf das Unternehmen nur dann ausfüllen, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen (insbes. in der von ihm vorausgefüllten EEE) angegeben hat, dass das Unternehmen sich darauf beschränken kann, in Teil IV nur Abschnitt α auszufüllen, und auf das Ausfüllen der übrigen Abschnitte von Teil IV verzichten kann. Der Globalvermerk ist eine wichtige Weichenstellung für das weitere Ausfüllen der EEE. Beantwortet das Unternehmen die Frage mit „Ja“, sind im weiteren Verlauf nur noch die Teile V und VI auszufüllen. Zu Teil IV Abschnitte A, B, C und D sind dann keine Angaben erforderlich.

A: BEFÄHIGUNG ZUR BERUFS AUSÜBUNG

In Artikel 58 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Eignungskriterien genannt: ⓘ

Eintragung in einem einschlägigen Berufsregister ▶

Der Wirtschaftsteilnehmer ist in den einschlägigen Berufsregistern seines Niederlassungsmitgliedstaats verzeichnet; aufgelistet in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU; Wirtschaftsteilnehmer aus bestimmten Mitgliedstaaten müssen ggf. andere in jenem Anhang aufgeführte Anforderungen erfüllen.

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Eintragung in einem Handelsregister ▶

Der Wirtschaftsteilnehmer ist in den einschlägigen Handelsregistern seines Niederlassungsmitgliedstaats verzeichnet; aufgelistet in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU; Wirtschaftsteilnehmer aus bestimmten Mitgliedstaaten müssen ggf. andere in jenem Anhang aufgeführte Anforderungen erfüllen.

Ihre Antwort? Ja Nein

Sind diese Informationen elektronisch abrufbar? Ja Nein

Unter die Berufsregister fallen in Deutschland die Handwerksrolle sowie bei Dienstleistungsaufträgen das Vereinsregister, das Partnerschaftsregister und die Mitgliederverzeichnisse der Berufskammern der Länder.

B: WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Zu den Punkten B, C und D des EEE-Formulars erscheinen im Wesentlichen keine Erläuterungen notwendig.

C: TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Als Unterauftrag vergebener Anteil

Der Wirtschaftsteilnehmer beabsichtigt, unter Umständen folgenden Teil (Prozentsatz) des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben: Hat der Wirtschaftsteilnehmer beschlossen, einen Teil des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben, und nimmt er für die Durchführung dieses Teils Kapazitäten des Unterauftragnehmers in Anspruch, füllen Sie bitte eine separate EEE für den betreffenden Unterauftragnehmer aus (siehe Teil II Abschnitt C).

Machen Sie bitte konkrete Angaben.

Machen Sie bitte konkrete Angaben.

Zur Unterauftragsvergabe und zur Abgrenzung der Unterauftragsvergabe von der Eigenschaftsleihe siehe bereits die Hinweise zu Teil II C und D.

Nach der Nennung der Unterauftragnehmer in Teil II D ist an dieser Stelle - sofern der Auftraggeber dies verlangt - mittels eines konkreten Prozentsatzes anzugeben, zu welchem Teil ein Unterauftrag an einen Unterauftragnehmer vergeben werden soll.

D: QUALITÄTSSICHERUNG UND UMWELTMANAGEMENT

Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber

Bei zweistufigen Verfahrensarten mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, d.h. bei allen Verfahrensarten außer dem offenen Verfahren, kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl der an sich geeigneten Bewerber, die er zur Abgabe eines Angebots (oder zum wettbewerblichen Dialog) auffordert, im Voraus begrenzen und dafür Auswahlkriterien aufstellen (vgl. hierzu auch § 51 VgV, § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 8 VOB/A). Dabei muss es sich um Eignungskriterien handeln, die objektiv und nichtdiskriminierend sind und die von den Bewerbern im Sinne einer Bestenauslese mehr oder weniger gut erfüllt werden können (z. B. Referenzen).

Hier muss der Bewerber im Einzelnen angeben, wie er die Auswahlkriterien genau erfüllt. Ferner muss er angeben, ob er über bestimmte vom öffentlichen Auftraggeber hierzu geforderte Nachweise verfügt und ob diese elektronisch abrufbar sind.

Teil VI: Abschlusserklärungen

Datum, Ort und – soweit verlangt oder notwendig – Unterschrift(en):

Ein elektronisches Signieren speziell der elektronischen EEE ist nur dann erforderlich, wenn der Auftraggeber dies verlangt. In diesem Fall sollte zuerst die XML-Datei heruntergeladen und dann die elektronische Signatur benutzt werden.